



## Unsere Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HERZKRANKES KIND AACHEN e.V.“. (Verein zur Förderung der Betreuung und Beratung herzkranker Kinder und ihrer Familien).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Aachen und ist Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung und Beratung herzkranker Kinder und ihrer Familien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beratung, Betreuung, und im Falle besonderer Bedürftigkeit, finanzielle Unterstützung von Eltern und Familien herzkranker Kinder.
  - Information der Eltern über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herzkrankheiten im Kindesalter, sowie deren Beratung und Aufklärung durch
  - Erfahrungsaustausch, Vorträge und andere dafür geeignete Mittel.
  - Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit von Klinken und niedergelassenen Kinderärzten.
  - Bemühungen um eine Verbesserung der personellen und sachlichen
  - Ausstattung der kinder-kardiologischen Abteilung des Klinikums der RWTH Aachen sowie der niedergelassenen Kinderärzten und Kinderkardiologen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein BUNTER KREIS im Raum Aachen e.V., Pauwelsstr. 19 in 52074 Aachen, der es im Sinne in § 2 Abs. 2 formulierten Satzungszwecks zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es wird unterschieden in eine Einzelmitgliedschaft sowie einer Familienmitgliedschaft. Jede Mitgliedschaft ist mit einer Stimme bei Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In der Familienmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft für Kinder bzw. junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr eingeschlossen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.



### § 3 Mitgliedschaft

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste und durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre in Folge nicht entrichtet wird. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
  - a) Den Beschluss über die Festsetzung einer Umlage fasst die Mitgliederversammlung.
  - b) Über die Festsetzung einer Umlage darf nur beschlossen werden, wenn dieses in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wurde.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der geschäftsführende u. erweiterte Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen und maximal vier Personen.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der geschäftsführende sowie erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Vorstandssitzung zugestellt. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anschließend ist es den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen und diesem die für seine Amtsführung erforderlichen Vollmachten erteilen.
- (8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (9) Die Bestellung zum Vorstand kann jederzeit widerrufen werden (§ 27 BGB). Zu den Gründen gehören u.a. ein fehlendes Mitwirken/Mitarbeiten, ein Fehlverhalten oder ein konsequent negatives Auffallen und dadurch der Verein geschädigt wird.
- (10) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus max. zwei Personen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb des Vereins übertragen werden.
  - a) Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist beratend tätig.
  - b) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung laufender Geschäfte dem erweiterten Vorstand für seine Amtsführung erforderliche Vollmachten erteilen.



- c) Bei Abstellung zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes nimmt der erweiterte Vorstand die Interessen des Vereins im vollen Umfang wahr und erhält für die Stimmberechtigung einer entsprechenden Vollmacht vom geschäftsführenden Vorstand.
- d) Kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen nicht teilnehmen, erhält der erweiterte Vorstand ein Stimmrecht.
- e) Scheidet der erweiterte Vorstand vorzeitig aus, so werden die Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand übernommen. Das freigewordene Vorstandsamt wird bis zu den Neuwahlen nicht neu besetzt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ob nun Familienmitglied oder Einzelmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden; Entlastung des Vorstandes, besonders des Kassenvwarts. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Personen, deren Aufgabe es ist, vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragt.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie der Erhebung einer Umlage und zur Festsetzung des Jahresbeitrages ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Auflösung des Verein**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Vorstand  
Aachen, 20. März 2018